

Antrag zur Förderung von krankenkassenindividuellen Projekten

AOK PLUS- Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.
Bereich Gesundheitsförderung
Frank Tschirch (Sachsen)
01058 Dresden



Die **Gesundheitskasse**
für Sachsen und Thüringen.

Damit die gesetzlichen Krankenkassen über eine Förderung entscheiden können, ist Ihre Mitwirkung nach § 60 SGB I erforderlich. Die folgenden Angaben werden für die ordnungsgemäße Bearbeitung Ihres Antrages auf Förderung nach § 20h SGB V benötigt. Eine fehlende Mitwirkung kann zur Ablehnung Ihres Antrages führen.

Anlage 1: Projekt- und Finanzierungsplan

Anlage 2: Erklärung zur Datenverwendung

**Anlage 3: Hinweise zur krankenkassenindividuellen
Projektförderung der AOK PLUS**

**Anlage 2: Allgemeine Nebenbestimmungen für die Gewährung
von Fördermitteln nach § 20h SGB V**

Antrag zur Projektförderung nach § 20h SGB V für das Jahr 2019

der Selbsthilfegruppe*
des Landesverbandes*

der Selbsthilfekontaktstelle*
der Dachorganisation*

1. Kontaktdaten

Name des/ der o.g.:

Krankheitsbild**:

Gründungsjahr: Anzahl der Mitglieder: der Gruppen:

Einzugsgebiet**:

Ansprechpartner**:

Antragsteller:

Postanschrift**:

Telefon**:

Telefax**:

E-Mail**:

Internet/Homepage**:

An wen soll der Förderbescheid versendet werden ?

Oben benannter Ansprechpartner:

ja wenn nein , bitte Angabe von

Name:

Postanschrift:

Wurde bei der GKV ein Antrag auf Pauschalförderung für das laufende Förderjahr gestellt?

Ja Nein

2. Bankverbindung

Für die Förderung ist die Angabe eines nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe gesonderten Kontos unbedingt erforderlich.

Kontoinhaber: Anschrift: Kontoinhaber (wenn nicht identisch mit Antragsteller): Geldinstitut: IBAN (22-stellig):	Selbsthilfegruppe/Kontaktstelle/Landesverband/Dachorganisation
	<input type="text"/>
	<input type="text"/>
	<input type="text"/>
	<input type="text"/>

* Zutreffendes bitte ankreuzen

** bei Erteilung der Einwilligung auf Seite 5 des Formulars: Veröffentlichung der Daten im Internet

3. Angaben zur beantragten Projektförderung

Name des Projekts/ Projektbeschreibung:

Projektbeteiligte/ Kooperationspartner:

Institutionen/Unternehmen/Krankenkassen, bei denen ebenfalls Fördermittel für das o.g. Projekt beantragt wurden:

	beantragte Höhe in €	bereits bewilligte Höhe in €
Unfallversicherung		
Rentenversicherung		
Öffentliche Hand		
Wirtschaftsunternehmen / Pharmaindustrie		
BKK		
IKK		
weitere Krankenkassen:		
bei keiner der o.g. Institutionen		

Gesamtkosten des Projekts: _____ Euro

Höhe des Eigenanteils: _____ Euro

Beantragter Zuschuss: _____ **Euro**

Der Antragsteller verpflichtet sich die allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlage 3) zu beachten.

Ort /Datum

Unterschrift des Kontoinhabers/
Kontobevollmächtigten

(zusätzliche Angabe des Namens eines
weiteren Mitglieds in Druckbuchstaben)

2. Unterschrift (weiteres Mitglied)

Der Antrag kann erst bearbeitet werden, wenn *alle* Angaben vollständig sind!

Anlage 1

Projekt- und Finanzierungsplan (Kontaktstellen und Landesverbände/Dachorganisationen fügen bitte gesondert ein ausführliches Konzept bei!)

Name des Projektes:	Termin der Durchführung/ Laufzeit	Anzahl der geplanten Teilnehmer
Zielgruppe:		
Zielstellung (inhaltlich, strukturell, methodisch):		
Erfolgsindikatoren (z. B. Feedback der Teilnehmer, Nachhaltigkeit):		
Geplanter Projektaufbau und -durchführung:		
Projektdokumentation wird erstellt		
Projektdokumentation wird erstellt		
ja	nein	
Finanzierung		Angaben in Euro
Ausgaben, detaillierte Planung		
	Gesamtsumme	
Vorhandene/verwendbare Eigenmittel		
	Summe	
Erhaltene/zu erwartende Finanzmittel durch weitere Projektbeteiligte		
	Summe	
Beantragter Zuschuss (abzüglich Eigenmittel/zu erwartenden Finanzmittel)	Summe	
Datum, Unterschrift		

Anlage 2

Erklärung zur Datenverwendung

Wichtige Voraussetzung zur besseren Umsetzung der Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V ist eine größere Transparenz der Förderung. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es eines verbesserten Informationsaustausches und einer gesicherten Datengrundlage zum Förderverfahren. Damit die weitergehende Verwendung der entsprechenden Informationen auf rechtlich abgesicherter Basis erfolgen kann, benötigen wir eine entsprechende Einverständniserklärung. Wir möchten Sie bitten, uns nachfolgend Ihr entsprechendes Einverständnis zu erklären:

Einverständniserklärung zur weitergehenden Datenverwendung*:

Wir willigen ein, dass die Angaben aus dem Antrag zusätzlich für folgende Zwecke verwendet werden dürfen:

- Dokumentation des Fördergeschehens für interne Zwecke der AOK PLUS.
- Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Förderverfahrens innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände sowie mit den Vertretern der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Organisationen
- Information und Beratung der Versicherten und der interessierten Öffentlichkeit über Art der Organisation, betroffenes Krankheitsbild, Name der Organisation, sowie die für die Erreichbarkeit der Organisation erforderlichen Daten
- Die AOK PLUS wird zu Zwecken der Transparenz den Namen der Fördermittelempfänger und die Förderhöhe veröffentlichen (vgl. „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ in der Fassung vom 20. August 2018) – gilt nur für Landesverbände/Organisationen und Kontaktstellen.
- Veröffentlichung im Internet (siehe Antrag auf Seite 2, Angaben mit **)

JA ohne Angabe von _____

NEIN

Diese Einverständniserklärung zur weitergehenden Datenverwendung ist freiwillig und unabhängig von der Bearbeitung Ihres Antrages auf Fördermittel. Ein Widerruf ist jederzeit bei der AOK PLUS unter www.aok.de/plus oder telefonisch unter 0800 10590 00 möglich.

Wir willigen in diese weitergehende Datenverwendung ein:

Ort / Datum

Unterschrift

*Alle Daten werden bei der AOK PLUS nach den Grundsätzen der aktuell gültigen EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) erfasst.

Anlage 3

Für Ihre Unterlagen!

Hinweise zur krankenkassenindividuellen Projektförderung der AOK PLUS

Gesetzliche Grundlage:

Leitfaden zur Selbsthilfeförderung (Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V vom 10. März 2000 i. d. F. vom 20. August 2018)

Definition:

- gesundheitsbezogene Selbsthilfeförderung, die von den jeweiligen Krankenkassen verantwortet wird und in die **max. 50 %** der gesetzlich vorgesehenen Mittel fließen

Inhalte:

- gezielte, zeitlich begrenzte, einmalige Vorhaben/Projekte, die über das Maß der täglichen Selbsthilfearbeit/Routinearbeit hinausgehen
- Projekte können auch mehrjährig bzw. überjährig laufen

Voraussetzungen zur Förderung als Selbsthilfegruppe:

- verlässliche/kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit nach außen
- Gruppengröße - mindestens 6 Mitglieder
- Gründungstreffen durchgeführt und Existenz protokolliert
- Angebot ist öffentlich bekannt
- Gruppe ist offen für neue Mitglieder
- Gruppenmitglieder und Gruppenleitung arbeiten ehrenamtlich
- Gruppe benennt ein für die Zwecke der Selbsthilfe gesondertes Konto

Förderfähig sind:

- Selbsthilfetage
- gruppenspezifische Informationsmaterialien
- Fachworkshops oder Fachtagungen
- Vorträge

Alle Aufwendungen, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen wie Honorare, Mieten, Sach- und Fahrtkosten, Öffentlichkeitsarbeit, etc...

Schwerpunktförderung bei der AOK PLUS:

- Familienorientierte Selbsthilfe
- Selbsthilfe im Internet
- Junge Selbsthilfe/Generationswechsel in der Selbsthilfe
- Strukturentwicklung
- Bundesweite Aktionswoche zur Förderung der Selbsthilfe vom 18. - 26. Mai 2019
- Selbsthilfefreundliche und patientenorientierte Gesundheitseinrichtung

Nicht förderfähig sind:

- krankheitsspezifische Beratungseinrichtungen oder Kontaktstellen wie Sucht-, oder Krebsberatungsstellen
- Wohlfahrtsverbände, Sozialverbände, Patientenberatungsstellen, Berufs- und Fachverbände, Hospizdienste, Umweltberatung, Krebsberatung, Kuratorien und Stiftungen, ...)
- (Unter-)Arbeitsgruppen oder Arbeitskreise von Selbsthilfegruppen und Organisationen
- alle Aktivitäten deren Ausrichtung nicht auf gesundheitsbezogene Aktivitäten und Maßnahmen abzielen
- Studien, die ausschließlich der Erforschung von Krankheiten und ihren Ursachen dienen
- Angebote, die zu den Leistungen der GKV nach anderen Rechtsgrundlagen gehören, z. B. Patientenschulungsmaßnahmen, Funktionstraining und Rehabilitationssport, Nachsorgemaßnahmen
- Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung
- Soziotherapie und Therapiegruppen
- primärpräventive Maßnahmen/Präventionskurse wie z. B. Rückenschule, Nordic-Walking-Kurse,..)
- Freizeitaktivitäten wie z. B. Ausflüge, Urlaubsreisen, Kino-, Konzert- und Theaterbesuche, regelmäßiges Schwimmen
- Aufwendungen des individuellen Bedarfs, Verpflegungskosten wie z. B. Speisen und Getränke
- anteilige Raum- und Mietkosten von Privaträumen

Förderverfahren:

- Der Antrag kann bei der AOK PLUS ganzjährig gestellt werden (keine Antragsfrist!).
- Bei der AOK PLUS gibt es ein einheitliches Antragsformular für die Projektförderung.
- Die Entscheidung zur Höhe der Fördermittel erfolgt nach Prüfung entsprechend der Kriterien des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung und in Abhängigkeit vom Jahresbudget.
- Mit dem Projekt darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid vorliegt.

Ein vorzeitiger Projektbeginn ist nach vorheriger Absprache/Genehmigung möglich!

**Allgemeine Nebenbestimmungen für die Gewährung von Fördermitteln
nach § 20h SGB V**

Fördermittelempfänger sind verpflichtet, die Allgemeinen Nebenbestimmungen zu beachten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fördermittel. Die Höhe der Förderung ist abhängig von dem im Förderjahr vorhandenen Budget und dem Förderbedarf aller Antragsteller.

Anforderung und Verwendung der Fördermittel

1. Die Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Der Fördermittelempfänger hat alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring, etc.) und seinen Eigenanteil (z. B. aus Mitgliedsbeiträgen, Rücklagen) als Deckungsmittel für alle mit dem Projekt zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
3. Für Selbsthilfegruppen:
Die Selbsthilfegruppe benennt ein nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe gesondertes Konto:
 - a) Konto für nicht verbandlich organisierte Selbsthilfegruppen
Diese benennen grundsätzlich ein von einem Gruppenmitglied für die Gruppe eingerichtetes Treuhandkonto oder ein Konto, das für die Gruppe als Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingerichtet wurde. Erhält die Gruppe kein eigenständiges Konto bei einer Bank, können Krankenkassen alternativ ein Unterkonto eines Girokontos, ein Sparkonto oder ein von einem Treuhänder eingerichtetes Konto akzeptieren.
Der Kontoverfügberechtigte einer nicht verbandlich organisierten Selbsthilfegruppe ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich für Zwecke der Gruppe unter Berücksichtigung des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung verwendet werden. Er hat zudem sicherzustellen, dass die Gruppe in voller Höhe über die Mittel verfügt.
 - b) Konto für Selbsthilfegruppen, die unselbständige Untergliederungen von rechtsfähigen Bundes- oder Landesverbänden sind
Diese benennen ein (Unter-)Konto des Gesamtvereins, dessen Mitglied sie sind, das für die jeweilige Untergliederung angelegt wurde und über das die Selbsthilfegruppe in voller Höhe verfügen kann.
Der Kontoverfügberechtigte einer unselbständigen Untergliederung ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich für Zwecke der Gruppe unter Berücksichtigung des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung verwendet werden.
4. Die Bildung von Rückstellungen ist zulässig, soweit sie gesetzlich (z. B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben sind¹.
5. Der Fördermittelempfänger darf keine vorrangig wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecke verfolgen.

¹ Nr. 4 kann bei Selbsthilfegruppen/niedrigen Förderbeträgen ggf.entfallen.

6. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Haushaltsplan/Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigen sich die Fördermittel. Diese sind auf Anforderung des Fördermittelgebers hin ganz oder teilweise zurückzuerstatten².

Zur Erfüllung des Förderzwecks beschaffte Gegenstände

7. Der Fördermittelempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren³.

Finanzierungsarten

Festbetragsfinanzierung:

8. Die Förderung erfolgt in Form eines festen Betrages. Dieser Betrag verbleibt auch bei Einsparungen und höheren Einnahmen in voller Höhe beim Fördermittelempfänger, es sei denn, seine Gesamtausgaben liegen unter dem bewilligten Förderbetrag.

Fehlbedarfsfinanzierung:

9. Die Förderung schließt die Lücke zwischen den anerkannten förderfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen des Fördermittelempfängers andererseits. Hierfür wird ein Höchstbetrag festgelegt. Einsparungen oder Mehreinnahmen führen grundsätzlich zu einer entsprechenden Rückzahlung der Fördermittel oder können ggf. angerechnet werden.

Informations- und Mitteilungspflichten

10. Der Fördermittelempfänger ist zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und ihren Verbänden unter Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit verpflichtet.
11. Der Fördermittelempfänger soll auf die Förderung der GKV/AOK PLUS hinweisen (Homepage, Flyer, ...).
12. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, dem Fördermittelgeber mitzuteilen, wenn er
- a) nach Vorlage des Haushaltsplans/Finanzierungsplans weitere Fördermittel bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
 - b) sich maßgebliche, für die Förderung wichtige Umstände ändern oder wegfallen. Hierzu zählt die Information über maßgebliche Veränderungen des Vorhabens hinsichtlich Finanzierung, Verwendungszweck, Erfüllung der Auflagen sowie bei Eröffnung oder Beantragung eines Insolvenzverfahrens.

Nachweis der Mittelverwendung

13. Die Kassen- und Buchführung sind sorgfältig und für den Fördermittelgeber nachvollziehbar zu führen.
14. Die Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen. Hierbei ist die im Bewilligungsschreiben festgelegte Frist zu beachten.

² Nr. 6 gilt nur, soweit die Fördermittel lt Bewilligungsschreiben als Anteilsfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden.

³ Die Höhe des Betrags kann vom Fördermittelgeber angepasst werden.

a. Regelmäßiger Verwendungsnachweis (ab 751 Euro)

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einem Tätigkeitsbericht. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben in der Gliederung des Haushaltsplans/Finanzierungsplans auszuweisen. Der Fördermittelempfänger bestätigt, dass die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam, zweckentsprechend und ggf. entsprechend der Satzung verwendet wurden.

Alternative:

b. Verwendungsbestätigung (bis 750 Euro)

Der Fördermittelempfänger bestätigt, dass die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam, zweckentsprechend und ggf. entsprechend der Satzung verwendet wurden.

15. Der Fördermittelnehmer hat auf Anforderung Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Erhebung zu ermöglichen.
16. Der Fördermittelempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) in der Regel sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist. Er hat sicherzustellen, dass die Unterlagen insbesondere nach einem Ämterwechsel oder Auflösung der Selbsthilfestruktur für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

Erstattung (Rückforderung) der Fördermittel

17. Erforderliche Auskünfte sind gegenüber dem Fördermittelgeber zu erteilen.
18. Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zu erstatten, soweit das Bewilligungsschreiben/der Bewilligungsbescheid nach den Vorschriften des SGB X (§ 44 ff.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonstig unwirksam sind.

Sonstiges

Neutralität und Unabhängigkeit:

19. Der Fördermittelempfänger hat die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen zu wahren und seine fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehörigen auszurichten. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperationen, auch ideeller Art, hat er die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzungen sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten. Jegliche Kooperation mit und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen ist transparent zu gestalten. Bei der Weitergabe von Information hat er auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung zu achten. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung des jeweiligen Unternehmens andererseits sind zu trennen. Werbung von Wirtschaftsunternehmen insbesondere in schriftlichen Publikationen ist zu kennzeichnen.
20. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Landesdatenschutzgesetze insbesondere im Hinblick auf die Weitergabe personenbezogener Daten sind zu beachten.
21. Die Förderung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung für Zahlungen in den Folgejahren.

* Für Selbsthilfegruppen können kürzere Aufbewahrungsfristen angesetzt werden, er angepasst werden.